



Insolvenz der Greensill Bank

Nachdem die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) am 03.03.2021 ein Moratorium über die Greensill Bank AG angeordnet hatte, wodurch die Bank weder Geld aufnehmen noch auszahlen konnte, hat das Amtsgericht Bremen zwischenzeitlich auf Antrag der BaFin das Insolvenzverfahren eröffnet.

Die Insolvenz der Greensill Bank hat auch eine Reihe von Kommunen in Deutschland hart getroffen, denn diesen könnte ein Verlust eingelegter Mittel drohen. Seit dem Oktober 2017 sind kommunale Einlagen bei privaten Banken nicht mehr über den Einlagensicherungsfonds der Privatbanken abgesichert. Der Fall zeigt, dass ein strategisches und umsichtiges kommunales Anlagenmanagement äußerst bedeutsam ist, jedoch auch bei größter Sorgfalt in den Rathäusern Anlagenprobleme möglich bleiben.

Zum Stichtag 31.12.2020 belief sich die Bilanzsumme des in Bremen ansässigen Instituts auf rund 4,5 Mrd. Euro. Zuletzt stand nach Medienberichten eine Bilanzsumme von 3,6 Mrd. Euro im Raum. Während die Einlagen privater Kunden über die gesetzliche Entschädigungseinrichtung deutscher Banken sowie bei Einlagen über 100.000 Euro darüber hinaus über den Einlagensicherungsfonds der privaten Banken abgesichert sind, gilt dieser Einlagenschutz für Kommunen seit dem Jahr 2017 jedoch nicht mehr. Die Medien berichten von rund 50 betroffenen Kommunen bei Einlagen von insgesamt rund 500 Mio. Euro – beide Zahlen sind aber nicht bestätigt. Anderen Medienberichten zu Folge weiß man bislang von gut 30 betroffenen Kommunen mit über 300 Mio. Euro Anlagenvolumen bei der Greensill Bank. Berichtet wurde auch über ein Anlagengeschäft des Freistaates Thüringen in Höhe von 50 Millionen Euro.

Weiteres Verfahren

Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens durch das Amtsgericht Bremen hat das Amtsgericht den Rechtsanwalt Michael Frege (Kanzlei CMS Hasche Sigle) als Insolvenzverwalter bestellt. Dieser wird nun die Geschäfts-, Rechts- und Vermögensverhältnisse des Unternehmens vollständig aufklären und etwaige noch ausstehende Ansprüche der Bank durchsetzen. Der Insolvenzverwalter selbst geht aufgrund der Komplexität von einem langwierigen Verfahren zwischen fünf und zehn Jahren aus. Insolvenzforderungen sind bis zum 14.05.2021 unter Beachtung des § 174 InsO bei dem Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden. Vor dem Insolvenzgericht wird am 08.06.2021 ein Berichtstermin zur Durchführung einer Gläubigerversammlung abgehalten. Im mündlichen Verfahren werden auch die Forderungen geprüft. Ein vorläufiger Gläubigerausschuss, bestehend aus fünf Mitgliedern, wurde bereits eingerichtet. Die von der Stadt Garbsen beauftragte Kanzlei Eckert wurde dabei als die Vertreterin der kommunalen Gläubiger benannt.

Infolge der Insolvenzantragsstellung hat die BaFin am 16.03.2021 den Entschädigungsfall für die Greensill Bank festgestellt. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass die Ansprüche der Einleger geprüft und in der Folge entschädigt werden. Eine solche Entschädigung greift für institutionelle Anleger, wozu seit 2017 auch die Kommunen zählen, nicht.

Berichtet wird in den Medien, dass sowohl das Verhalten des Vorstands der Greensill Bank, als auch das der Wirtschaftsprüfer (juristisch) geprüft werden soll. Gleiches gilt für die Ratingagenturen sowie für die Rolle der Finanzmakler bei der Vermittlung der Anlagen. Auch die BaFin selbst steht in der Kritik, Hinweisen auf Probleme der Bank nicht ausreichend nachgegangen zu sein.

Anmerkung:

Zunächst ist festzuhalten, dass nur ein äußerst kleiner Teil der insgesamt über 11.000 Kommunen Gelder bei der Greensill Bank angelegt haben. Die in einigen Medien zu lesende Schlagzeile der „zockenden Kommunen“ ist als unzutreffend zurückzuweisen. Auch für die betroffenen Kommunen ist dieser Vorwurf in keiner Weise gerechtfertigt. Bei der Greensill Bank AG handelt es sich um eine in Deutschland registrierte Bank, für die ein gutes Rating publiziert wurde, wobei die genauen Umstände des Ratings wohl noch aufzuklären sein werden. Von den offenbar seit Monaten laufenden Untersuchungen erfuhren die zuständigen Finanzverantwortlichen offenbar zu spät.

Grundsätzlich gilt, dass bei kommunalen Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten ist, zudem sollen sie in der Regel aber auch einen angemessenen Ertrag erbringen. Verständlich ist, dass versucht wird, Negativzinsen auf Einlagen bei entsprechender Sicherheit zu vermeiden. Angemerkt sei in diesem Zusammenhang, dass Kommunen immer wieder Liquiditätsspitzen haben und die Einlagen zum Beispiel mitunter auch Rückstellungen für laufende Investitionsvorhaben sowie offene Steuerfälle sind, in denen die Steuerschuld seitens des Unternehmens bereits beglichen wurde, jedoch aufgrund etwaig ausstehender Gerichtsentscheidungen auch eine Rückzahlung droht.

Für Sachsen-Anhalt hat das Ministerium für Inneres und Sport letztmalig in 2002 Hinweise zur mittel- und langfristigen Geldanlage von Kommunen herausgegeben. In den Hinweisen wird auf die Pflicht zur Erstellung von Anlagerichtlinien bei häufigen Anlagengeschäften hingewiesen.

In entsprechenden Anlagerichtlinien sind grundsätzliche Aussagen u. a. zum Anwendungsbereich den Anlagezielen, den möglichen Anlageformen, Zuständigkeiten, Berichterstattungspflichten etc. zu verankern. Die Richtlinien enthalten zudem Hinweise auf die bei der Anlage von kommunalen Vermögen zu beachtenden haushaltsrechtlichen Regelungen, wie z. B. das Verbot spekulativer Finanzgeschäfte (§ 98 Abs. 2 KVG LSA), das Gebot zur sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 98 Abs. 2 KVG LSA), die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit (§ 21 Abs. 2 KomHVO LSA), die Beachtung ausreichender Sicherheiten bei Geldanlagen (§ 112 Abs. 2 KVG LSA) bei gleichzeitiger Erwirtschaftung eines angemessenen Ertrags (§ 112 Abs. 2 KVG LSA).

Aufgrund des Wegfalls der Einlagensicherung bei Privatbanken ab dem März 2017 waren zum Teil Überarbeitungen bestehender Anlagerichtlinien erforderlich. Zudem wäre eine Überarbeitung der Hinweise des MI zu den Geldanlagen aus 2002 angezeigt, bei der neben der Problematik der weggefallenen Einlagensicherung bei Privatbanken zugleich der Aspekt der anhaltenden Niedrigzinspolitik mitbetrachtet werden könnte. Das Hessische Innenministerium hat beispielsweise 2018 Hinweise zur Geldanlage und Einlagensicherung veröffentlicht, die eine gute Orientierung für die Überarbeitung in Sachsen-Anhalt darstellen dürften.